

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/066/2019)

Sitzung am: 06.06.2019

Beschluss zu: V2877/19

Gegenstand:

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999

hier:

1. Abwägungsbeschluss
2. Feststellungsbeschluss über den Flächennutzungsplan sowie Billigung der Begründung

Beschluss:

- 1) Der Stadtrat prüft die während der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfs abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 3a und Anlage 3b der Vorlage ersichtlich. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass eine zweite erneute öffentliche Auslegung stattgefunden hat.
- 2) Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Flächennutzungsplan redaktionell geändert wurde, jedoch von einer erneuten öffentlichen Auslegung und auch von einer vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplanes abgesehen werden kann.
- 3) Der Stadtrat beschließt den Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 in der Fassung vom 3. Dezember 2018 (Anlage 1 zur Vorlage) und billigt die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 3. Dezember 2018 (Anlage 2 zur Vorlage).
- 4) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die im beiliegenden Begleitbeschluss (Anlage zur Beschlussausfertigung) aufgeführten Punkte Änderungsverfahren einzuleiten und die Flächen entsprechend im Flächennutzungsplan auszuweisen sowie für die zur Landeshauptstadt Dresden gehörenden Ortschaften entsprechende Ortsentwicklungskonzeptionen gemäß Begleitbeschluss in Auftrag zu geben.

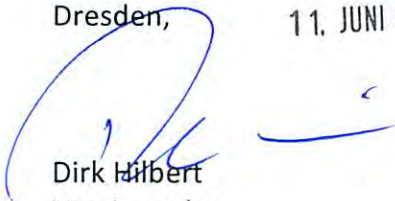
Der Punkt 2 „Ortschaft Langebrück“ des Begleitbeschlusses wird wie folgt ergänzt:

Die im Beschluss des Ortschaftsrates Langebrück vom 14. Mai 2019 (OSR/LB/060/2019) dargestellte Fläche zwischen neuem Wohngebiet „An der Heide“ südlich der Dresdner Straße bis Flurstück LB 873/1 ist als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte, straßenbegleitend als gemischte Wohnfläche auszuweisen.

- 5) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die abweichenden Darstellungen im Landschaftsplan (Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept) unverzüglich anpassen zu lassen bzw. in Übereinstimmung zu bringen.
- 6) Beschlussbegleitend zum Flächennutzungsplan wird der Oberbürgermeister beauftragt,
 - a) für die Gemarkung Niedersedlitz, Flurstücke 160/40 und 160/2 eine Entwicklungsperspektive hinsichtlich einer Nutzung durchgrüntes Wohnen mit geringer Wohndichte sowie nichtstörendem Gewerbe Reitanlage/Pferdehof aufzuzeigen.
 - b) für das Flurstück 118, Gemarkung Helfenberg eine Perspektive für die Errichtung eines vom Grundstückseigentümer selbstgenutzten Hauses zu entwickeln.
 - c) für das Flurstück 132, Gemarkung Reitzendorf zumindest in Teilen eine Perspektive für die Errichtung eines oder mehrerer Wohnhäuser zu entwickeln.

Dresden,

11. JUNI 2019



Dirk Hilbert
Vorsitzender

Anlage

ANLAGE

Begleitbeschluss zum Flächennutzungsplan (V2877/19)

1. **Ortschaft Cossebaude:** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ortschaft Cossebaude eine Ortsentwicklungskonzeption in Auftrag zu geben. Ziel soll sein, mittel- und langfristige baulandbezogene Entwicklungspotenziale auch für Flächen <2 ha vor dem Hintergrund einer auf die Ortschaft heruntergebrochenen Bedarfsprognose aufzuzeigen. Zusätzlich sollen die Bedarfe an Schul- und Kindergartenplätzen, P+R-Plätzen, Rad- und Wanderwegen und die Breitbandversorgung in den Blick genommen werden.

2. **Ortschaft Langebrück:** Entsprechend der Beschlussfassung der Ortschaft Langebrück wird der Oberbürgermeister nach Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan beauftragt, Änderungsverfahren zu folgenden Punkten durchzuführen:
 - 2.1. Das vorhandene Wohngebiet an der Liegauer Straße zwischen F.- Ebert Straße und Liegauer Straße 20 ist als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte auszuweisen
 - 2.2. Die Gemeinbedarfsfläche - sportliche Zwecke dienende Anlage- ist entsprechend § 3 Abs. 2 der Eingliederungsvereinbarung zu erweitern.
 - 2.3. Der Bereich Weißiger Straße 18-22 ist als Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte bis zur Radeberger Straße auszuweisen

3. **Ortschaft Mobschatz:** Entsprechend der Beschlussfassung der Ortschaft Mobschatz wird der Oberbürgermeister beauftragt, auf jeden Ortsteil der Ortschaft Mobschatz zugeschnittene Ortsentwicklungskonzepte zu erarbeiten, die u. a. potenzielle Bauland- und Gewerbeareale flurstückgenau abbilden und hierbei eine bescheidene Entwicklung der jeweiligen Ortsteile zulassen. Für die hier werktätige Bevölkerung sind ausreichend Wohnbauflächen auszuweisen.

4. **Ortschaft Oberwartha:** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ortschaft Oberwartha eine Ortsentwicklungskonzeption in Auftrag zu geben. Ziel soll sein, mittel- und langfristige baulandbezogene Entwicklungspotenziale auch für Flächen <2 ha vor dem Hintergrund einer auf die Ortschaft heruntergebrochenen Bedarfsprognose aufzuzeigen. Zusätzlich sollen die Bedarfe an Schul- und Kindergartenplätzen, P+R-Plätzen, Rad- und Wanderwegen und die Breitbandversorgung in den Blick genommen werden.

5. **Ortschaft Schönborn:** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ortschaft Schönborn eine Ortsentwicklungskonzeption in Auftrag zu geben. Ziel soll sein, mittel- und langfristige baulandbezogene Entwicklungspotenziale auch für Flächen <2 ha vor dem Hintergrund einer auf die Ortschaft heruntergebrochenen Bedarfsprognose aufzuzeigen. Zusätzlich sollen die Bedarfe an Schul- und Kindergartenplätzen, P+R-Plätzen, Rad- und Wanderwegen und die Breitbandversorgung in den Blick genommen werden.

6. **Ortschaft Schönfeld-Weißig:** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ortschaft Schönfeld-Weißig eine Ortsentwicklungskonzeption in Auftrag zu geben. Ziel soll sein, mittel- und langfristige baulandbezogene Entwicklungspotenziale auch für Flächen <2 ha vor dem Hintergrund einer auf die Ortschaft heruntergebrochenen Bedarfsprognose aufzuzeigen. Zusätzlich sollen die Bedarfe an Schul- und Kindergartenplätzen, P+R-Plätzen, Rad- und Wanderwegen und die Breitbandversorgung in den Blick genommen werden. Nach Abschluss des laufenden Schlichtungs- bzw. eines sich anschließenden Gerichtsverfahrens sind die entsprechenden Ergebnisse in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten und dafür entsprechende Änderungsverfahren einzuleiten. Bis dahin sind die entsprechenden Flächen weiß darzustellen

7. **Ortschaft Weixdorf:** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ortschaft Weixdorf eine Ortsentwicklungskonzeption in Auftrag zu geben. Ziel soll sein, mittel- und langfristige baulandbezogene Entwicklungspotenziale auch für Flächen <2 ha vor dem Hintergrund einer auf die Ortschaft heruntergebrochenen Bedarfsprognose aufzuzeigen. Zusätzlich sollen die Bedarfe an Schul- und Kindergartenplätzen, P+R-Plätzen, Rad- und Wanderwegen und die Breitbandversorgung in den Blick genommen werden.

8. **Ortschaft Gompitz:** Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Ortschaft Gompitz eine Ortsentwicklungskonzeption in Auftrag zu geben. -Ziel soll sein, mittel- und langfristige baulandbezogene Entwicklungspotenziale auch für Flächen < 2 ha vor dem Hintergrund einer auf die Ortschaft heruntergebrochenen Bedarfsprognose aufzuzeigen. Zusätzlich sollen die Bedarfe an Schul- und Kindergartenplätzen, P+R-Plätzen, Rad- und Wanderwegen und die Breitbandversorgung in den Blick genommen werden.

9. **Stadtbezirk Leuben:** Entsprechend der Beschlussfassung des Stadtbezirksbeirates Leuben (vormals Ortsbeirat Leuben vom 03.März 2018) wird der Oberbürgermeister nach Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan beauftragt, entsprechende Änderungsverfahren zu folgenden Punkten durchzuführen:
 - 9.1. Auf der derzeitigen Grünfläche zwischen Wilhelm-Weitling-Straße, An der Ölmühle und der Struppener Straße soll eine Wohnbaufläche mit geringer Wohndichte (außerhalb des Waldstückes) entwickelt werden.
 - 9.2. Das Gebiet begrenzt durch die Sachsenwerkstraße, Straße des 17. Juni, Stephensonstraße und Siemensstraße ist als Mischbaufläche auszuweisen.
 - 9.3. Das Gelände an der Reisstraße/ Ecke Straße des 17. Juni soll von gewerblicher Baufläche in gemischte Baufläche geändert werden.
 - 9.4. Der Bereich Dobritz, Salzburger Str. 63 und angrenzende Wohn- und Garagengrundstücke ist als Mischgebiet darzustellen.

10. **Stadtbezirk Loschwitz:** Entsprechend der Beschlussfassung des Stadtbezirksbeirates Loschwitz wird der Oberbürgermeister nach Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan beauftragt, entsprechende Änderungsverfahren durchzuführen und die Flurstücke 292/13, 292/23 und 292/24 der Gemarkung Bühlau als Wohnbaufläche darzustellen.

11. **Stadtbezirk Pieschen:** Entsprechend der Beschlussfassung des Stadtbezirksbeirates Pieschen wird der Oberbürgermeister nach Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan beauftragt, bis zum 31.12.2020 gemeinsam mit den Grundstückseigentümern, ein (kurz- und langfristiges) Konzept für die zukünftige Nutzung des gewerblichen Geländes in Kaditz entlang der Grimmstraße (Autobahn bis einschließlich Frühgemüsezentrum) zu erstellen, dem Stadtbezirksbeirat Pieschen und dem Stadtrat vorzulegen und die Flächen entsprechend im Flächennutzungsplan auszuweisen.

12. **Stadtbezirk Prohlis:** Entsprechend der Beschlussfassung des Stadtbezirksbeirates Prohlis wird der Oberbürgermeister nach Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan beauftragt, entsprechende Änderungsverfahren zu folgenden Punkten durchzuführen:
 - 12.1. Die Fläche an der Dohnaer Straße (ehemalige Geflügelfarm) ist als gewerbliche Baufläche mit geringen Störungsgrad auszuweisen.

 - 12.2. Für die dahinterliegende Fläche ist in Abrundung der angrenzenden Wohnbebauung (Verlängerung Köttewitzer Straße) die Nutzung als Wohngebiet mit geringer Wohndichte auszuweisen.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften (SB/016/2020)

Sitzung am: 09.09.2020

Beschluss zu: V0410/20

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 3061, Dresden-Friedrichstadt Nr. 12, Waltherstraße/Friedrichstraße

hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Gebiet Waltherstraße, Ecke Friedrichstraße einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen.
Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 3061, Dresden-Friedrichstadt Nr. 12, Waltherstraße/Friedrichstraße
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entsprechend der Anlagen 1 und 2 der Vorlage.

Dresden,

Raoul Schmidt-Lamontain
Vorsitzender